

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1 Geltungsbereich

Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen von Waren und sinngemäß für die Erbringung von Leistung durch uns, auch wenn diese Lieferungen bzw. Leistungen ohne Verwendung oder ausdrückliche Bezugnahme auf diese Bedingungen erfolgen. Mit der Bestellung bzw. spätestens mit Empfang der Ware bzw. Leistung anerkennt der Käufer diese Bedingungen als Vertragsgrundlage. Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung und gelten nur für den jeweiligen einzelnen Geschäftsfall. Abweichenden Vertragsbedingungen des Käufers wird von uns ausdrücklich widersprochen. Auch die Absendung einer Auftragsbestätigung durch uns gilt nicht als Anerkennung der Vertragsbedingungen des Käufers.

Unsere Angebote sind zur Gänze (auch für Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben) frei bleibend. Bestellungen des Käufers werden erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch unsere Lieferung bzw. Leistung angenommen.

2 Preise

Unsere Preise sind ohne Umsatzsteuer, ohne Aufstellungs-, Montage- und Transportkosten und ohne jegliche Nebenleistung ab dem Standort unseres Unternehmens. Sämtliche zusätzlichen Aufwendungen, wie z.B. Verpackung, Verzollung, Abgaben und Steuern trägt der Käufer.

Rabatte auf unsere Listenpreise und Skonti, soweit sie im Einzelfall schriftlich vereinbart werden, werden nur unter der Bedingung der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bzw. Entgeltes für unsere Leistung gewährt. Wird der Kaufpreis bzw. die Leistung nicht zur Gänze bezahlt, wie etwa im Falle eines Insolvenzverfahrens des Käufers, sind die von uns gewährten Rabatte auf unsere Listenpreise und Skonti hinfällig und wir sind berechtigt, unsere Listenpreise geltend zu machen.

3 Lieferungen, Lieferzeit

Die Angabe von Lieferterminen erfolgt unverbindlich. Die Lieferfrist beginnt nicht vor Abklärung aller technischen Fragen und Einhaltung der Verpflichtungen des Bestellers. Die Nichteinhaltung von Lieferterminen oder Lieferfristen berechtigen den Käufer jedenfalls erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn wir trotz schriftlicher Setzung einer mindestens 4-wöchigen Nachfrist die Lieferung bzw. Leistung nicht durchführen.

Die Lieferfrist wird durch alle vom Parteivillen unabhängigen Umstände, wie z.B. nicht rechtzeitige Belieferung durch den Vorlieferanten, Fälle höherer Gewalt, unvorhergesehene Betriebsstörung, behördliche Eingriffe, Transport-Verzollungsverzug, Transportschäden, Arbeitskonflikte udgl. um die Dauer der Behinderung verlängert.

Der Käufer ist verpflichtet, die Ware bzw. Leistung sofort nach unserer Verständigung von der Bereitstellung zu übernehmen. Bei Annahmeverzug wird der Käufer unbeschadet der uns sonst zustehenden Rechte lagerzinspflichtig. Soweit Teillieferungen möglich sind, sind diese auch rechtlich zulässig. Jede Teillieferung gilt als eigenes Geschäft und kann von uns gesondert in Rechnung gestellt werden.

4 Erfüllung und Gefahrenübergang

Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch bei Verlassen des Werkes oder unseres Lager auf den Käufer über. Dies gilt auch im Falle der Lieferung durch uns „frei Bestimmungsort“ mit eigenem oder fremdem Fahrzeug. Die Lieferung erfolgt mangels besonderer Weisung des Käufers nach unserem Ermessen und ohne Gewähr für die Wahl der schnellsten und billigsten Versendung. Verpackungsmaterial wird zu Selbstkosten berechnet, geht ins Eigentum des Käufers über und wird von uns nicht zurückgenommen.

5 Mängelrüge und Gewährleistung

Der Käufer hat die gelieferte Ware bzw. die erbrachte Leistung nach Erhalt unverzüglich auf Vollständigkeit, Richtigkeit und sonstige Mangelfreiheit zu überprüfen und eventuelle Mängel unverzüglich, spätestens binnen 3 Werktagen nach Erhalt der Ware bzw. Leistung, schriftlich zu rügen. Wenn Waren unmittelbar an Dritte versandt werden, beginnen die Fristen für Untersuchung und Rückverpflichtung mit Einlangen der Ware beim Dritten.

Ansprüche aus Mängel verjähren unabhängig auf welchen Rechtsgrund sie gestützt werden (Gewährleistung, Schadenersatz, besonderes Rücktrittsrecht) für jede Art von Lieferung oder Leistung in jedem Fall 6 Monate ab Gefahrenübergang.

Für die Verwendbarkeit zu einem bestimmten Gebrauch leisten wir nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zusage Gewähr. Unsere Gewährleistungsverpflichtung beschränkt sich nach Wahl auf die Lieferung von Ersatzware gleicher Art und Menge oder Verbesserung. Bei aufgrund von Spezifikationen und Anweisungen des Käufers erbrachten Leistungen leisten wir nur für die bedingungsgemäße Ausführung Gewähr. Die Gewährleistungsfrist beginnt durch die Lieferung von Ersatzware bzw. Verbesserung nicht neu zu laufen.

6 Schadenersatz

Schadenersatzansprüche des Käufers, aus welchem Rechtsgrund immer, insbesondere wegen Verzuges, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss, Mangelfolgeschäden, Vorliegen von Mängel oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf vom Käufer nachzuweisenden Vorsatz oder groblässiger Fahrlässigkeit unsererseits beruhen.

Die von uns bei den gelieferten Waren bzw. erbrachten Leistungen erteilten Anweisungen zur Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (Bedienungsanleitung) sind unbedingt einzuhalten. Bei Missachtung dieser Anweisung oder der

Nichtbeachtung von behördlichen Zulassungsbedingungen entfällt jede Haftung unsererseits.

Eine Haftung unsererseits für indirekte und/oder Folgeschäden, wie insbesondere Produktionsausfall, entgangener Gewinn und sonstige Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

7 Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind unabhängig vom Zugang beim Käufer, vom Eingang der Ware oder vom Zeitpunkt der Verarbeitung nach den auf der Rechnung ausgewiesenen Zahlungskonditionen zur Zahlung fällig.

Grundsätzlich gelten bei Wareneinkauf folgende Zahlungskonditionen: 2% Skonto bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum oder 30 Tage ab Rechnungsdatum netto ohne Abzug; bei Dienstleistungen und Ersatzteilen sind unsere Rechnungen binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum netto ohne Abzug zur Zahlung fällig. Davon abweichende Zahlungskonditionen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Form und sind nur rechtswirksam, wenn die Vereinbarung von uns firmenmäßig unterfertigt ist. Beginnend ab dem darauf folgenden Tag sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von der gesetzlichen Zinsen unternehmensbezogene Geschäfte von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, mindestens aber 8% p.a. zu berechnen und geltend zu machen. Die mit der Einmahlung die Einbringlichmachung verbundenen Kosten, so auch außergerichtliche Mahn, Auskunfts- und sonstige Kosten hat im Falle des Zahlungsverzuges der Käufer zu tragen.

Unsere Vertreter sind ohne schriftliche Vollmacht nicht zum Inkasso berechtigt.

Wechsel und Checks werden nur zahlungshalber entgegengenommen.

Die Aufrechnung von Gegenforderungen durch den Käufer ist nur zulässig, soweit derartige Gegenforderungen von uns anerkannt sind oder rechtskräftig festgestellt wurden. Ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers aufgrund von Gegenforderungen des Käufers wird ausgeschlossen.

Bei Verzug des Käufers mit der Zahlung oder seinen sonstigen Leistungen, sind wir unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, unsere Lieferungen bzw. Leistungen aus dem konkreten Geschäft oder aus anderen Geschäftsfällen bis zur Erbringung der fälligen Zahlung zurück zu behalten oder nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurück zu treten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im letzteren Fall sind wir berechtigt, eine allenfalls geleistete Anzahlung des Käufers, mindestens jedoch 25% des vereinbarten Preises oder Entgeltes als Mindestvertragsstrafe geltend zu machen bzw. einzubehalten.

8 Eigentumsvorbehalt

Sämtliche gelieferten Waren bleiben bis zur Bezahlung des in Rechnung gestellten Kaufpreises samt Verzugszinsen und Kosten unser Eigentum.

Im Falle der Verarbeitung, des Einbaues, Der Verbindung oder Vermengung der in unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Waren mit fremden Waren entsteht jedenfalls Mieteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Eigentumsvorbehaltsware zu dem Wert der Arbeitsleistung und der anderen verarbeiteten Ware. Jede so verarbeitete Ware ist Eigentumsvorbehaltsware im Sinne dieses Vertrages und wird vom Käufer unentgeltlich für uns verwahrt.

Soweit die von uns gelieferten Waren für den Weitervertrieb durch den Käufer bestimmt sind, ist dieser berechtigt, die von uns gelieferte Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb an Dritte weiter zu veräußern. Der Käufer tritt bereits bei Vertragsabschluss alle ihm zustehenden Ansprüche gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten an uns ab, bleibt jedoch zur Einziehung berechtigt, so lange er sich uns gegenüber nicht im Zahlungsverzug befindet. Wir sind berechtigt, die Abnehmer des Käufers von der Abtretung zu verständigen. Der Käufer hat den Vermerk der Abtretung in seinen Büchern ordnungsgemäß durchzuführen. Der Käufer hat uns auch alle Unterlagen und Informationen zu geben, die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlich sind.

Zur Besichtigung der von uns gelieferten Verbehaltsware sichert uns der Käufer jederzeit den Zutritt zu seinem Betrieb zu. Kommt der Käufer mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug oder wird ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet, oder verstößt der Käufer gegen sonstige Vertragspflichten, so sind wir nach unserer Wahl unter Aufrechterhaltung des Vertrages berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, diese jederzeit abzuholen und/oder sicherungsweise abgetretene Forderungen einzuziehen.

9 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Auf unsere Rechtsbeziehungen mit dem Käufer ist ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschuss des UN-Kaufrechts, anzuwenden. Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen, ist der Sitz unseres Unternehmens in Seeham. Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz unseres Unternehmens in Seeham sachlich zuständige Gericht vereinbart. Wir sind jedoch auch berechtigt, allenfalls ein anderes, für den Käufer zuständiges Gericht anzurufen.

10 Sonstiges

Sämtliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und sind nur rechtswirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Eine Übertragung der Rechte aus dem mit uns abgeschlossenen Vertrag an Dritte oder eine Verpfändung, der von uns gelieferten Ware, oder durch die Weiterveräußerung begründeter Forderungen, ist ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig und ausgeschlossen. Bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte unserer allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen und die unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge aufrecht. Die Parteien haben dies falls anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine wirksame, die ihr dem Sinn du Zweck am nächsten kommt, zu vereinbaren.